

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1805/2006 DER KOMMISSION**

**vom 7. Dezember 2006**

**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Thiamphenicol, Fenvalerat und Meloxicam**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittelagentur, die vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Alle pharmakologisch wirksamen Stoffe, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden, sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bewertet werden.
- (2) Der Stoff Thiamphenicol wurde für Rinder in Bezug auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber, Nieren und Milch sowie für Hühner in Bezug auf Muskelgewebe, Haut und Fettgewebe, Leber und Nieren, außer für Tiere, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen. Thiamphenicol wurde für Schweine in Bezug auf Muskelgewebe, Haut und Fettgewebe, Leber und Nieren auch in Anhang III der Verordnung aufgenommen. Nach Prüfung der vom Antragsteller für die Festsetzung von endgültigen Rückstandshöchstmengen für Thiamphenicol bei Schweinen vorgelegten Informationen wird es als angemessen erachtet, den Eintrag für Thiamphenicol in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 für alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tierarten in Bezug auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber, Nieren und Milch, außer für Tiere, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu ändern. Die Rückstandshöchstmengen für Fettgewebe, Leber und Nieren sollten nicht für Fische gelten.
- (3) Der Stoff Fenvalerat wurde für Rinder in Bezug auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber, Nieren und Milch in An-

hang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen. Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1. Juli 2006. Nach Prüfung der vom Antragsteller für die Festsetzung von endgültigen Rückstandshöchstmengen für Fenvalerat bei Rindern vorgelegten Informationen wird es als angemessen erachtet, Fenvalerat für Rinder in Bezug auf Muskel- und Fettgewebe, Leber, Nieren und Milch in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

- (4) Der Stoff Meloxicam wurde für Rinder, Schweine und Equiden in Bezug auf Muskelgewebe, Leber und Nieren sowie für Rinder in Bezug auf Milch in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen. Nach Prüfung des Antrags auf die Festsetzung von Rückstandshöchstmengen für Meloxicam bei Kaninchen sowie bei Ziegen in Bezug auf Milch wird es als angemessen erachtet, den Eintrag für Meloxicam in diesem Anhang für Kaninchen und Ziegen in Bezug auf Muskelgewebe, Leber und Nieren sowie für Ziegen in Bezug auf Milch zu ändern.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Bis diese Verordnung Gültigkeit erlangt, sollte den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, damit sie die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel<sup>(2)</sup> erteilten Zulassungen der betreffenden Tierarzneimittel erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anpassen können.
- (7) Die Maßnahmen dieser Verordnung stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1729/2006 der Kommission (AbL. L 325 vom 24.11.2006, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG (AbL. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. Februar 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2006

*Für die Kommission*  
Günter VERHEUGEN  
*Vizepräsident*

---

## ANHANG

Der folgende Stoff wird in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Rückstandshöchstmengen festgesetzt sind):

## 1. Mittel gegen Infektionen

## 1.2. Antibiotika

## 1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame/r Stoff/e	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„ <b>Thiamphenicol</b> “	Thiamphenicol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten <sup>(1)</sup>	50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel <sup>(2)</sup> Fett <sup>(3)</sup> Leber Nieren Milch

<sup>(1)</sup> Nicht anwenden bei Tieren, deren Eier für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Rückstandshöchstmengen für Fettgewebe, Leber und Nieren gelten nicht für Fische.

<sup>(2)</sup> Bei Fischen bezieht sich Muskelgewebe auf „Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“.

<sup>(3)</sup> Für Schweine und Geflügel betrifft dieser MRL-Wert „Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen“.

## 2. Mittel gegen Parasiten

## 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

## 2.2.3. Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame/r Stoff/e	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„ <b>Fenvalerat</b> “	Fenvalerat (Summe der RR-, SS-, RS- und SR- Isomere)	Rinder	25 µg/kg 250 µg/kg 25 µg/kg 25 µg/kg 40 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch*

## 4. Entzündungshemmende Mittel

## 4.1. Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel

## 4.1.4. Oxicam-Derivate

Pharmakologisch wirksame/r Stoff/e	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„ <b>Meloxicam</b> “	Meloxicam	Schweine, Equiden, Kaninchen  Rinder, Ziegen	20 µg/kg 65 µg/kg 65 µg/kg 20 µg/kg 65 µg/kg 65 µg/kg 15 µg/kg	Muskel Leber Nieren Muskel Leber Nieren Milch*